



# SCHULORDNUNG

„Nach allen bekannten Gesetzen der Aerodynamik ist es unmöglich, dass eine Hummel fliegen kann. Die Hummel weiß das nicht – sie fliegt einfach!“



**Städtische Grundschule Oberstadt**

Schulstraße 43 · B-4700 Eupen

Tel.: +32 (0)87/74 26 82 · Fax: +32 (0)87/74 23 08

E-Mail: [grundschule-oberstadt@eupen.be](mailto:grundschule-oberstadt@eupen.be)

1. Einleitung
2. Weshalb eine Schulordnung?
3. Modalitäten der Einschreibung
4. Unterrichtszeiten
5. Vor und nach den Unterrichtszeiten:
  - 5.1. Einlass
  - 5.2. Schulschluss
  - 5.3. Außerschulische Betreuung
  - 5.4. Garderoben
  - 5.5. Fundkiste
  - 5.6. Fahrräder, Skateboard, Roller ...
  - 5.7. Allgemeine Regeln im Schulgebäude
6. Pausen
  - 6.1. Allgemeine Regeln
  - 6.2. Kleine Pause
  - 6.3. Mittagspause
7. Zu verrichtende Dienste
8. Hausaufgaben
9. Umgangsformen
  - 9.1. Umgang miteinander
  - 9.2. Umgang mit Gegenständen
  - 9.3. Zusammenarbeit im Unterricht
10. Einschulung
11. Bewertung – Information der Eltern:
  - 11.1. Schulberichte
  - 11.2. Elterngespräche
  - 11.3. Versetzungskriterien
12. Abwesenheiten – Krankheiten
13. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Schulordnung



## 1. EINLEITUNG

In der Schulgemeinschaft kommen unterschiedliche Interessen zusammen. Eltern schicken ihre Kinder mit bestimmten Erwartungen zur Schule, die Kinder besuchen die Schule zum Erlernen und Vertiefen von Fertigkeiten und Fähigkeiten. Kindergärtnerinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Direktion, Aufsichts- und Küchenpersonal, Hausmeister und Reinigungskräfte haben an der Schule ihren Arbeitsplatz. Zusammen mit Kindern, Eltern und Elternrat bilden sie die Schulgemeinschaft. Das Zusammenleben dieser Gruppen bedarf grundsätzlicher Regeln, die ein Miteinander und ein erfolgsversprechendes Arbeiten ermöglichen. Das Handeln in der Schulgemeinschaft sollte durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt sein. Alle Gruppen der Schulgemeinschaft sollen sich für das Wohl der gesamten Schule mitverantwortlich fühlen.

## 2. WESHALB EINE SCHULORDNUNG?

Die Schulordnung der Städtischen Grundschule Oberstadt S.G.O. hat zum Ziel, dass wir uns alle in unserer Schule wohlfühlen und unter besten Voraussetzungen spielen, lernen, lehren und zusammenleben können. Das gelingt nur, wenn jeder sorgfältig mit eigenem und fremdem Eigentum umgeht.

## 3. MODALITÄTEN DER EINSCHREIBUNG

Unter Beachtung der Zulassungsbedingungen und der Aufnahmepflicht wird die Einschreibung vorgenommen. Dabei gibt der Schulleiter den Erziehungsberechtigten alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Einschreibung des Kindes muss der Personalausweis und die Wohnsitzbescheinigung vorgelegt werden. Für Kinder aus einem anderen EU-Land ist ein amtliches Identitätsdokument erforderlich. Für ausländische Schüler, die nicht aus einem EU-Land stammen, muss eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung eingereicht werden. Handelt es sich um einen Schulwechsel in der Primarschule, muss das letzte Zeugnis der vorher besuchten Schule vorgelegt werden. Schulwechsel im Laufe des Schuljahres muss von der Schulinspektion genehmigt werden. Angaben, die den Gesundheitszustand des Kindes betreffen, müssen der Schule mitgeteilt werden, damit alle Personen, welche die Kinder betreuen, über medizinische Besonderheiten (z.B. Allergien, einzunehmende Medikamente...) informiert sind und schnell handeln können. Bei der Einschulung müssen die Eltern mitteilen, welchen Religionsunterricht sie für ihr Kind wünschen.

## 4. UNTERRICHTSZEITEN HIER EINE ÜBERSICHT DER SCHULZEITEN (AB 01.09.2020):

7.00 Uhr - 7.45 Uhr: Das RZKB bietet eine außerschulische Betreuung in Räumlichkeiten unserer Schule an.

7.45 Uhr - 8.15 Uhr: Je eine Aufsichtsperson gewährleistet die Aufsicht für die Kindergartenkinder im Freibereich des Erdgeschosses und für die Primarschüler auf dem Schulhof.

8.15 Uhr - 8.25 Uhr: Gleitende Ankunftszeit: Alle Lehrer sind in ihren Klassen und empfangen die Kinder.

Die Schüler, die nach 8.15 Uhr zur Schule kommen, begeben sich auf direktem Weg zu ihrem Klassenraum.

8.25 Uhr - 12.10 Uhr: Unterrichtszeit (unterbrochen von einer 20 minütigen Pause)

12.10 Uhr - 13.30 Uhr: Mittagspause

13.30 Uhr - 15.15 Uhr: Unterrichtszeit (außer mittwochs, da endet die Schule um 12.10 Uhr)

Eine Aufsichtsperson bleibt jeweils von 15.15 Uhr bis 15.30 Uhr auf dem Schulhof und schaut, ob alle Kinder abgeholt worden sind. Mittwochs ist ebenfalls eine Aufsichtsperson bis 12.30 Uhr vor Ort.

Das RZKB bietet eine außerschulische Betreuung in unserem Schulgebäude von 15.15 Uhr bis 18 Uhr an (siehe unter Punkt 5.3.).

## 5. VOR UND NACH DEN UNTERRICHTSZEITEN

### 5.1. Einlass

Ab 7.45 Uhr bieten wir eine Frühaufsicht an. Die Kindergartenkinder werden im Freibereich des Erdgeschosses empfangen und die Primarschulkinder auf dem Schulhof. Ab 8.15 Uhr begeben sich die Kinder in die jeweiligen Klassenräume. Die Primarschulkinder tun dies ohne Eltern. Die Kindergartenkinder können von ihren Eltern gebracht werden. Bis 9.00 Uhr können die Eltern im Kindergarten verweilen, um mit ihrem Kind gemeinsam in den Morgen zu starten. Um 9.00 Uhr begeben sich die Kindergartenkinder in ihren Klassenraum und die Eltern verlassen das Schulgebäude. Um 8.25 Uhr beginnt in der Primarschule der Unterricht. Wir erwarten, dass alle Kinder pünktlich zum Unterricht erscheinen.

### 5.2. Schulschluss

Schulschluss ist um 15.15 Uhr, bzw. mittwochs um 12.10 Uhr. Eine Aufsichtsperson gewährt noch eine Betreuung bis 15.30 Uhr, bzw. 12.30 Uhr. Anschließend werden die Türen und Schultore verschlossen.

### 5.3. Außerschulische Betreuung: 7.00 Uhr - 7.45 Uhr und 15.15 Uhr - 18.00 Uhr sowie mittwochs von 12.10 Uhr - 18.00 Uhr.

Montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags (an Schultagen) bietet das RZKB vor Schulbeginn und nach Schulschluss eine nachschulische Betreuung in unserem Schulgebäude an. Ein- und Ausgang zu den Räumen der nachschulischen Betreuung ist nur über die Nottreppe. Es ist nicht erlaubt von dort aus zu den Primarschulklassen oder zum Kindergarten ohne Begleitung der Betreuungspersonen des RZKB zu gehen. Die Kindergartenkinder werden von einer Kindergärtnerin zum RZKB gebracht. Die Primarschulkinder begeben sich selbst dorthin oder ggf. mit Hilfe einer Lehrperson. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das RZKB. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung RZKB, Haasstraße 5, 4700 Eupen, Tel. 087/ 55 48 30.

## 6. ORGANISATORISCHES

### 6.1. Garderoben

Wir nutzen die entsprechenden Garderoben und achten darauf, dass nichts auf dem Boden herumliegt. Wir lassen keine Wertgegenstände oder Geldbeträge in der Garderobe, da die Schule bei Verlust nicht haftet.

### 6.2. Fundkiste

Alles, was die Kinder in der Schule vergessen, wird an 2 Fundstellen am Haupteingang der Schule aufbewahrt. Mehrmals jährlich legen wir alle gefundenen Kleidungsstücke aus. Fundsachen, die nicht abgeholt werden, lassen wir einer karitativen Vereinigung zukommen.

### 6.3. Fahrräder, Skateboards, Roller, ...

Das Fahren mit Rollern, Skateboards, Rollschuhen,... auf dem Schulhof ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Wer mit dem Fahrrad zur Schule kommt, muss es über den Schulhof (bis zum Fahrradständer) schieben. Fahrräder bitte mit einem Schloss sichern!

## 6.4. Allgemeine Regeln im Schulgebäude

Im Schulgebäude sind wir leise, wir laufen, schreien und toben nicht. Wir beachten die Klassenregeln, die zu Beginn des Schuljahres festgelegt worden sind. Handys, Computerspiele, MP3-Player oder andere Tonträger lassen wir zu Hause.

## 7. PAUSEN

Die Pausen dienen der Erholung, dementsprechend sollten wir uns auch verhalten. Alle Schüler verbringen ihre Pausen auf den dafür vorgesehenen Schulhofabschnitten. Wir befolgen die Anweisungen der Aufsichtspersonen und verlassen auf keinen Fall ohne Erlaubnis das Schulgebäude. Toiletten sind kein Spielplatz. Auch hier achten wir auf Sauberkeit. Nach dem Toilettengang waschen wir unsere Hände. Bei Pausenspielen nehmen wir Rücksicht auf unsere Mitschüler. Wir halten uns an die gemeinsam festgelegten Ballregeln. Wir führen nur solche Spiele durch, bei denen niemand verletzt wird. Wir halten den Schulhof, die Spielanlagen und das Umfeld der Schule sauber.

### 7.1. „Kleine“ Pause

Die „kleine“ Pause in der Primarschule ist in zwei Phasen von je 20 Minuten aufgeteilt, um die Schülerzahl auf dem Schulhof zu verringern und ein reibungsloses Spielen zu ermöglichen. 1. Pause: 9.50 Uhr - 10.10 Uhr/  
2. Pause: 10.10 Uhr - 10.30 Uhr.

Im Kindergarten findet diese von 10.45 Uhr - 11.15 Uhr statt.

Die Primarschüler legen den Weg von der Klasse zum Pausenhof mit der jeweiligen Klassenbetreuung zurück. Wenn es klingelt oder die Lehrperson ein Zeichen gibt, begeben sich alle Kinder direkt in ihre Klassen ohne zu drängeln oder zu rennen.

### 7.2. Mittagsaufsicht

Die Kinder können über Mittag unter Aufsicht in der Schule bleiben, um entweder eine Suppe, eine warme Mahlzeit zu sich zu nehmen oder ihre Butterbrote zu essen. Die Kinder müssen sich unbedingt anmelden, da die Schule sonst jede Aufsichtsverantwortung ablehnt. Die Kindergartenkinder sollten vor 9.00 Uhr durch die Kindergärtnerin eingeschrieben werden. Die Primarschulkinder melden sich bei ihrem Klassenlehrer selber an. Kinder, die für die ganze Woche angemeldet sind, müssen bei Abwesenheit unbedingt vor 8.45 Uhr telefonisch abgemeldet werden, da das Essen sonst berechnet wird. Die Kinder, die mittags nach Hause gehen, müssen aus versicherungstechnischen Gründen den kürzesten Heimweg nehmen. Die Pausenaufsicht auf dem Schulhof beginnt erst wieder um 13.15 Uhr. Auch auf dem Weg zur Schule müssen die Kinder wieder den direkten Weg nehmen, da sie sonst nicht über die Schulversicherung versichert sind. Achtung: Die Kinder bleiben entweder unter Aufsicht in der Schule oder gehen nach Hause. Wir möchten nicht, dass die Kinder über Mittag ohne Aufsicht durch die Stadt spazieren. Der Unterricht beginnt wieder um 13.30 Uhr.

## 8. ZU VERRICHTENDE DIENSTE

Im Kindergarten und in der Primarschule werden die Kinder dazu angehalten, die verschiedensten Aufgaben zu übernehmen (z. B. Getränkebecher austeilen, spülen, abtrocknen - Tische säubern - Pflanzen gießen -Tafel putzen ...). Diese ‚Dienste‘ werden mit den Kindern gemeinsam besprochen und im Klassenraum ausgehängt. Wir achten darauf, dass die Dienste gewissenhaft ausgeführt werden.

## 9. HAUSAUFGABEN

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag werden Hausaufgaben gegeben. Die Kinder der Oberstufe können ebenfalls am Mittwoch Hausaufgaben bekommen. Unsere Devise lautet:

- Nur so viele Hausaufgaben wie notwendig! Dies aber regelmäßig!
- Hausaufgaben dienen der Nachbereitung, Übung und Vertiefung oder der Vorbereitung, Erkundung und Gestaltung zukünftigen Unterrichts.

Wir bitten die Eltern auf ordentliche und sorgfältige Erledigung der Hausaufgaben zu achten sowie das Tagebuch regelmäßig zu unterschreiben. Das Schülertagebuch dient als Kommunikationsmittel zwischen Elternhaus und Schule.

## 10. UMGANGSFORMEN

### 10.1. Umgang miteinander

Wir wünschen uns alle eine Schule, in der wir uns wohl fühlen. Deshalb sind die folgenden Regeln selbstverständlich: Wir achten unsere Mitmenschen und verhalten uns so, dass keiner verletzt, gefährdet oder belästigt wird. Wo geprügelt wird, gibt es immer Tränen, Schmerzen und Angst. Das wollen wir nicht! Spaß haben, lachen und lernen kann man nur dort, wo man freundlich miteinander umgeht. Deshalb ärgern, beleidigen oder kränken wir niemanden. Wir gebrauchen keine Schimpfwörter und stoßen niemanden aus. Wir helfen uns gegenseitig. Wir sind höflich zueinander.

### 10.2. Umgang mit Gegenständen

Alles Material der Schule - Räume, Möbel, Geräte, Bücher – ist für uns da. Wir gehen sorgfältig damit um. Das gilt auch für Kleidung und Schulsachen, die uns oder anderen gehören. Wir benutzen nicht ohne Erlaubnis die Sachen der anderen. Wir halten Ordnung in unseren Pulten. Wir halten unser Schulgebäude und unsere Umgebung sauber. Wir schonen und erhalten die Pflanzen. Wir melden Schäden, die wir angerichtet haben. Wir verschwenden nicht unnötig Material, gehen sparsam damit um. (Deshalb erhalten Sie auch – meistens - nur ein Rundschreiben pro Familie, d.h. immer nur das älteste Kind). Wir versuchen, Müll zu vermeiden (Mehrweg statt Einwegflaschen, Butterbrotdosen statt Folien, ...). Wir sammeln unseren Müll getrennt und entsorgen ihn in den dafür vorgesehenen Behältern (Papier, Karton, Kompost, ...)

### 10.3. Zusammenarbeit im Unterricht

Unterricht soll Spaß machen. Es soll dort aber auch gewissenhaft gearbeitet werden. Damit das gut gelingt, müssen wir alle unseren Beitrag leisten: Wir beginnen den Unterricht pünktlich. Wir tragen zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre bei und arbeiten fleißig mit. Wir haben alle notwendigen Unterrichtsmaterialien dabei und bringen nichts Unnötiges mit. Wir erledigen Hausaufgaben regelmäßig und gewissenhaft. Wir behandeln die uns von der Schule anvertrauten Gegenstände (wie z.B. Bücher) sorgsam.

## 11. EINSCHULUNG

Mit 5 Jahren ist ein Kind schulpflichtig. Alle Kinder sind gesetzlich verpflichtet, ab dem Schuljahr, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem sie sechs Jahre alt werden, einen Unterricht zu folgen. Eltern können in Zusammenarbeit mit dem KALEIDO-Zentrum und der Schule eine Verlängerung im Kindergarten beantragen. Im letzten Kindergartenjahr können die Eltern einen Schulreifetest bei KALEIDO durchführen lassen. Das Resultat dieses Tests ist als zusätzliche Entscheidungshilfe bei Einschulungsgesprächen zu sehen. Die Schule berät die Eltern. Die Entscheidung und somit auch die Verantwortung zur Einschulung liegen bei den Eltern. An Einschulungsgesprächen nehmen Eltern, Schulleitung und alle Personen teil, die das Kind kennen und mit ihm gearbeitet haben.

## 12. BEWERTUNG – INFORMATION DER ELTERN:

Im Kindergarten wird die Beurteilung zum Verhalten und Entwicklungsstand der Kinder mündlich mitgeteilt (siehe auch 11.2. 'Elterngespräche'). In der Primarschule erhalten die Kinder einen Lernstandbericht/Zeugnisse.

### 12.1. Schulberichte

Die Kinder der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten einen Lernstandbericht und zwei Zeugnisse, die eine Selbstevaluation beinhalten. Die Schulberichte sind eine Rückmeldung für das Kind und die Eltern. Die zu erreichenden Kompetenzen werden vom Ministerium in den Rahmenplänen festgelegt.

Es gibt zwischen der Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsfächern und der Beurteilung des Verhaltens Unterschiede.

**Verhaltensbewertungen bewerten die soziale Kompetenz: Hier geht es um Arbeits- und Sozialverhalten:**

- Soziale Kompetenzen sind z.B. Kommunikationsfähigkeit (zuhören, reden, Dialog führen ...), Kontaktfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Selbstständigkeit, Frustrationstoleranz oder Durchsetzungsfähigkeit ...
- Zum Arbeitsverhalten gehören z.B. Organisationsfähigkeit, Arbeitsmotivation, Arbeitstempo, Ausdauer & Durchhaltevermögen, Sorgfalt, Kreativität ...

**Fächerbewertungen beziehen sich auf die fachliche Kompetenz:**

Hier geht es um fachliches Wissen, aber auch um kognitive Merkmale: wie z.B. Wahrnehmungsfähigkeit, Merkfähigkeit, Konzentration, logisches Denken, Problemlösefähigkeit, Präsentationsfähigkeit, Sprachkompetenz ... Die Aussagen im Schulbericht oder auch bei Rückmeldungen im Kreis sollen keine Auflistung von Negativmerkmalen des Kindes werden. Die Bewertung darf nicht demotivieren, sondern soll Entwicklungen zeigen, ermutigen und helfen, sich richtig zu verhalten. Zulässig und notwendig ist es andererseits jedoch, auch Schwächen und Fehlleistungen als solche anzusprechen. Geschönte Beurteilungen sind wenig sinnvoll, der Wahrheitsgehalt muss erhalten bleiben.

### 12.2. Elterngespräche

Zu Beginn des Schuljahres findet in jeder Klasse ein Elternsprechabend statt, zu dem die jeweiligen Eltern eingeladen werden. Dieser Austausch dient dem Kennenlernen, aber auch dem Vorstellen von Arbeitsweisen in der Klasse. Nach jedem Schulbericht bieten wir die Gelegenheit zu einem Einzelgespräch. Zusätzlich sind wir jederzeit auf Vereinbarung für die Eltern zu sprechen.

### 12.3. Versetzungskriterien

Als Versetzungskriterien bzw. Kriterien zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule gelten: Die in den Rahmenplänen festgelegten Kompetenzen müssen vom Kind erreicht sein. Der Klassenrat behält sich das Recht vor, auf Grund von besonderen Umständen eine angepasste Entscheidung zu treffen.

Der Klassenrat entscheidet, ob ein Kind in die nächste Stufe steigt oder nicht. Einsprüche der Erziehungsberechtigten gegen Entscheidungen des Klassenrates werden schulintern geregelt - einzige Ausnahme: Die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule im 6. Schuljahr. Die Eltern werden über diese Prozedur rechtzeitig schriftlich informiert.

## 13. ABWESENHEITEN - KRANKHEITEN

Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen, d.h. nicht ohne rechtmäßigen Grund abwesend sind.

**Kindergarten:** Im Kindergarten sollte eine mehrtägige Abwesenheit telefonisch gemeldet werden. Die Abwesenheit der 5-Jährigen muss ebenfalls schriftlich oder durch ein Attest erfolgen.

**Primarschule:** Als gerechtfertigte Abwesenheit gilt:

- Krankheit des Kindes;
- schwere oder ansteckende Krankheit in der Familie,
- Vorladung vor einer öffentlichen Behörde,
- Tod eines Familienmitglieds,
- Verhinderung aufgrund höherer Gewalt.

Andere außergewöhnliche Umstände werden von der Schulinspektion und eventuell dem Friedensrichter oder Jugendrichter beurteilt. Jede Abwesenheit ist von den Erziehungsberechtigten zu begründen. Damit die Abwesenheit des Schülers als gerechtfertigt angesehen werden kann, müssen die erforderlichen Dokumente (ärztliches Attest, schriftliche Erklärungen, Bestätigung einer Vorladung) unmittelbar nach der Abwesenheit beim Klassen- oder Schulleiter hinterlegt werden. Ein Fernbleiben von mehr als 3 Tagen muss durch ein ärztliches Attest belegt werden. Pro Schuljahr dürfen höchstens 24 halbe Tage durch eine schriftlich oder mündlich verfasste Entschuldigung der Eltern mitgeteilt werden.

Jede andere Abwesenheit gilt als ungerechtfertigt und kann vom Schulleiter der Schulinspektion gemeldet werden. Aus medizinischen Gründen kann ein Schüler vom Sport- oder Schwimmunterricht befreit werden, falls eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt. Ansteckende Krankheiten (Keuchhusten, Wasserpocken, Röteln, Scharlach, Masern, Läuse usw.) sind sofort der Schulleitung bzw. dem Lehrpersonal zu melden! Für den erneuten Schulbesuch ist eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung zwingend. Die erkrankten Kinder sollen zu Hause bleiben, bis sie völlig genesen sind. Arztbesuche sollten nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit stattfinden. In regelmäßigen Abständen werden die Kinder einer schulmedizinischen Untersuchung unterzogen. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

Bei längerer Abwesenheit ist es wichtig, dass die Eltern den Kontakt zur Schule und dem jeweiligen Klassenlehrer herstellen, um versäumte Unterrichtsinhalte aufarbeiten zu können. Sollte sich der Krankheitsverlauf verschlechtern und eine längere Genesungspause vonnöten sein, können die Eltern sich im Kompetenzzentrum beim „Unterricht für kranke Kinder“ melden.



## 14. MASSNAHMEN BEI NICHTEINHALTUNG DER SCHULORDNUNG

**Die Erziehung zum Respekt ist das Kernstück unseres Zusammenlebens. Die Schule als Lebensgemeinschaft braucht somit interne Absprachen. Das Einhalten dieser Abmachungen ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern, Lehrpersonen und Aufsichtspersonal.**

Neben der Verantwortung des Elternhauses in diesem Bereich wird von Anfang an auf die unbedingte Einhaltung folgender Richtlinien durch die Schüler großen Wert gelegt:

- stete Höflichkeit und Freundlichkeit den Mitmenschen gegenüber
- fairer und rücksichtsvoller Umgang miteinander
- sorgfältiger Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum
- Streben nach Konfliktlösung durch Gespräche
- Ruhe im Schulgebäude

Bei Verstößen gegen diese Regeln des Zusammenlebens obliegt es jeder Lehrperson und jeder Aufsichtsperson angemessen zu reagieren. Folgende Sanktionen sind dann vorgesehen:

- der Erhalt einer mündlichen Zurechtweisung
- die Wiedergutmachung eines (kleineren) angerichteten Schadens
- die Bitte um Verzeihung bei dem/der Betroffenen
- eine Hausaufgabe oder Strafarbeit mit Bezug zum Vergehen, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wird
- der Ausschluss von einer Aktivität
- der Eintrag einer Bemerkung ins Tagebuch, die von den Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zur Kenntnis genommen wird
- die Teilnahme an einer Aussprache über das Fehlverhalten (Kind, Eltern, Lehrperson und Schulleitung)

Wenn jedoch weiterhin ernste Disziplinprobleme auftreten, werden diese, nach interner Besprechung im Lehrerkollegium, den betroffenen Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt mit einer Einladung zum Gespräch, um eine gemeinsame Lösung und um eine entsprechende Vorgehensweise zu vereinbaren.

Bei einem Scheitern der zwischen Lehrpersonen, Eltern und Kind getroffenen Abmachung wird der Schulträger informiert; ihm obliegt dann das Ergreifen weiterer Maßnahmen.

Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen. Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen. Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen. Der Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.



Bei einem vorübergehenden Ausschluss von drei Schultagen oder weniger muss der Schüler angehört werden.

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

- ein vorübergehendes Gutachten des Klassenrates muss eingeholt werden;
- die Erziehungsberechtigten haben Einsicht in die Disziplinarakte;
- der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten angehört;
- die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibenbriefs zugestellt.

Der Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des betreffenden Einschreibenbriefs.

Auf eine gute und respektvolle Zusammenarbeit  
das Lehr- und Aufsichtspersonal, die Sekretärinnen  
und die Schulleitung der SGO

